

Zwischen Monarchie, Oligarchie und Adelsdemokratie: das polnische Königtum im 15. Jahrhundert

VON STANISŁAW RUSSOCKI

1. EINFÜHRENDE PROBLEME

1.1 In den folgenden Erwägungen sollen die Veränderungen dargelegt werden, denen die Stellung der Monarchie in Polen während der Regierung der ersten Jagiellonen unterworfen war. Diese Regierungszeit begann mit der Thronbesteigung durch den Gründer der Dynastie – Ladislaus II. Jagiello – im Jahre 1386, und wir werden die Entwicklung des Regimes bis zum Jahre 1505 verfolgen, als die vom Sejm in Radom verabschiedete sogenannte Konstitution »Nihil Novi« die Grundlagen zu dem System des Gleichgewichts zwischen »dominium regale« und »dominium politicum« schuf¹⁾, wobei im Bereich des letzteren auch ein Ausgleich zwischen den Bestrebungen der polnischen Herren und den Massen der Schlachta angestrebt war. Für die einen Forscher sollte dies die Geburtsstunde des spezifisch polnischen Phänomens – der sogenannten Adelsdemokratie – bedeuten (z. B. für Z. Wojciechowski, A. Gieysztor, J. Tazbir), für andere, wie J. Bardach, sollte diese in der Mitte des 15. Jahrhunderts entstandene Form des politischen Systems hierdurch ihre Reife erlangt haben²⁾.

Die anschließend analysierten Probleme waren durch die Verknüpfung unterschiedlichster Faktoren wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, politischer und kultureller Art bedingt. Um also die Umwandlung der Position der königlichen Macht in Polen auf gründliche Weise darstellen zu können, mußte der Problembereich in Gestalt einer synthetisierenden Monographie des gesamten besprochenen Abschnittes bearbeitet werden. Die Begrenztheit von Zeit und Platz gestattet jedoch kaum eine skizzenhafte Abfassung.

In der Geschichte Polens ist das 15. Jahrhundert unter vielen Aspekten noch wenig bekannt, obwohl es ungemein besser durch verschiedene Quellenmaterialien dokumentiert ist als die

1) Vgl. H. G. KOENIGSBERGER, »Dominium regale« or »dominium politicum et regale«? Monarchies and parliaments in Early modern Europe, in: *Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation*, hrsg. von K. Bosl, Berlin 1977, S. 43 ff.

2) Cf. Z. WOJCIECHOWSKI, *L'Etat polonais au Moyen âge*, Paris 1949; A. GIEYSZTOR, J. TAZBIR, in: *History of Poland*, 2nd ed., Warszawa 1979; J. BARDACH, *La formation des assemblées polonaises au XV^e siècle et la taxation, Anciens Pays et Assemblées d'Etats – Ständen en Landen*, vol. 70, 1977, S. 275. Vgl. auch S. RUSSOCKI, *Nad periodyzacją dziejów Polski (Über die Periodisierung der Geschichte Polens)*, in: *Przegląd Humanistyczny*, vol. 24, 1980, Nr. I, S. 1 ff.

vorhergehenden Jahrhunderte. Strittig verbleiben weiterhin nicht nur verschiedene Ereignisse und Details, sondern auch Grundsätzliches, wie die Entwicklungsrichtungen der damaligen Wirtschaft, die gesellschaftliche Struktur der Epoche (z. B. die Frage, ob in ihrem Rahmen Stände existierten), die Mechanismen der Macht, die Erscheinung von absolutistischen Tendenzen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Gestaltung der damaligen Ständeversammlungen oder auch die fiskalische Politik der Jagiellonen³⁾.

1.2. Der Charakter sowie das Funktionieren der polnischen Monarchie als Institution wurden ebenso wie die Positionen der einzelnen Herrscher durch verschiedenartige, sowohl allgemeine als auch spezifisch regionale Faktoren bestimmt. Was die letzteren anbelangt, scheint die Personalunion zwischen zwei Staaten von verschiedener gesellschaftlicher und politischer Organisationsstufe im Vordergrund zu stehen. Diese Union wurde 1385 in Krewo durch den Vertrag ins Leben gerufen, aufgrund dessen Ladislaus Jagiello, Großfürst von Litauen, als Ehemann der Thronerbin Hedwig von Anjou auf den polnischen Thron berufen wurde. Jagiellos Bemühungen, seinen Söhnen aus der nächsten Ehe (Hedwig war 1399 kinderlos verstorben) die Erbfolge zu sichern, zwangen ihn, der Schlachta zahlreiche Privilegien zu erteilen, was schließlich die Begrenzung der Herrschermacht verursachte. Sie wurde zusätzlich durch das Mißtrauen und den Widerstand der schon standesgemäß organisierten polnischen politischen Nation gegen die erst vor kurzem getauften, in den Traditionen des monarchischen Patrimonialismus erzogenen und die ihrer Macht unterstellten Länder als Gegenstände, nicht aber Rechtssubjekte der dynastischen Politik behandelnden Herrscher geschwächt⁴⁾. Um sich auch weiterhin auf dem polnischen Throne behaupten zu können, mußten die Söhne Jagiellos nicht nur bemüht sein, die örtlichen, hauptsächlich kleinpolnischen

3) Vgl. z. B. H. SAMSONOWICZ, War das Jagiellonische Ostmitteleuropa eine Wirtschaftseinheit? in: *Acta Poloniae Historica* (zit. APH), vol. 41, 1980, S. 85 ff.; IDEM, Stände und zwischenständische Beziehungen in Polen im 15. Jh., in: *Jahrbuch für Geschichte*, Bd. 23, 1981, S. 103 ff.; IDEM, Polish politics and society under the Jagiellonian monarchy, in: *A Republic of Nobles*, ed. J. K. Fedorowicz, Cambridge 1982, S. 49 ff.; M. BOGUCKA, Kazimierz Jagiellończyk i jego czasy (Kasimir der Jagiellone und seine Zeiten), Warszawa 1981, S. 210 ff., 244 ff.; J. BARDACH op. cit.; S. RUSSOCKI, The parliamentary system in 15th century Central Europe, in: *Poland at the 14th International Congress of Historical Sciences in San Francisco . . .*, Wrocław 1975, S. 7 ff.; IDEM, Les structures politiques de l'Europe des Jagiellons, in: APH vol. 39, 1979, S. 101 ff.; die neueste ausführliche Übersicht über die gesellschaftlichen und teilweise auch politischen Verhältnisse im Bereich polnischer Forschungen gibt M. LUDWIG, Tendenzen und Erträge der modernen polnischen Spätmittelalterforschung unter besonderer Berücksichtigung der Stadtgeschichte, Berlin 1981, Giessener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, Bd. 128.

4) Dieser Meinung war schon der zeitgenössische Chronist Jan Długosz, vgl. J. KRZYŻANIAKOWA, Pojęcie narodu w »Rocznikach« Jana Długosza (Der Begriff Nation in den Annales von Jan Długosz), in: *Sztuka i ideologia XV w.*, hrsg. von P. Skubiszewski, Warszawa 1978, S. 145. Vgl. auch J. DĄBROWSKI, *Historia Polski średniowiecznej* (Geschichte des mittelalterlichen Polens), Bd. II, Warszawa 1926, S. 324 ff.; Z. WOJCIECHOWSKI, Les conditions intérieures et extérieures de l'établissement du trône électif en Pologne, *Czasopismo Prawno Historyczne* (zit. CPH), vol. 1, 1948, S. 10 ff.

Herren in ihren Bestrebungen zu neutralisieren, sondern ebenfalls der Allgemeinheit der Schlachta Zugeständnisse zu machen. Aufgrund formaler Verträge mit der Gesellschaft realisierten die Jagiellonen verschiedene Unternehmen auf internationaler Ebene – Kriege mit dem Deutschen Orden, Versuche, den böhmischen und den ungarischen Thron mit Mitgliedern der Dynastie zu besetzen oder auch mit der Türkei Krieg zu führen⁵⁾. Als zweiter, für Mitteleuropa spezifischer Komplex von Faktoren, die die Position der dortigen Monarchien bestimmten, muß die im Laufe des 15. Jahrhunderts erfolgende Restrukturierung der Wirtschaft angesehen werden – die Lösung vom Zinssystem, die Verallgemeinerung der der Schlachta gehörenden Gutshöfe und der damit verbundene schnelle Anstieg der politischen Bedeutung dieser Gesellschaftsschicht. In der Folge konnten einerseits die Machtbefugnisse der Herren begrenzt werden (was den Königen ermöglichte, ihre Position vorübergehend zu stärken), andererseits wurden jedoch die Städte, deren wirtschaftliche Privilegien den Neid der Schlachta erregten, aus dem politischen Leben der Nation ausgeschlossen.

1.3. Die in der vorliegenden Arbeit analysierten Regierungen dreier Generationen der Jagiellonendynastie können sozusagen in drei Abschnitte geteilt werden, die sich aber nicht immer mit den Daten der einzelnen Regierungszeiten deckten. So sind die Jahre 1386–1454 die Zeit, in der Ladislaus Jagiello (bis 1434) und sein erstgeborener Sohn Ladislaus III. (1434–1444) regierten sowie Kasimir der Jagiellone (1447–1492), der zweite Sohn Jagiellos, seine Herrschaft begann. In jener Epoche scheint eine Gruppe kleinpolnischer, dem königlichen Rat angehörender Herren die entscheidende politische Rolle im Staate zu spielen. Gleichzeitig nahm die Konsolidierung und Stärkung des Selbstbewußtseins breiter Massen der Schlachta ihren schnellen Aufschwung. In der Außenpolitik waren Probleme wie die Aufrechterhaltung der Verbindung mit Litauen sowie der Charakter dieser Union (Bemühungen um die Einverleibung Litauens in die Krone sowie der sich verstärkende litauische Separatismus), die Kämpfe mit dem Deutschen Orden und die Bemühungen um die Erlangung des ungarischen Throns (die mit dem Tode von Ladislaus III. vor Warna ihr Ende fanden) vorrangig.

Die Jahre 1454–1492 umfassen die Regierung von Kasimir dem Jagiellonen, seinen Versuch, den Widerspruch der Herren zu brechen, seine Zugeständnisse zugunsten der Bewegung der Schlachta (die Privilegien von 1454) sowie den Versuch, persönliche autoritäre Regierungsformen einzuführen. In diesem Zeitabschnitt gab es auch verschiedenartige königliche Initiativen, die den Zustand des polnischen Heeres und Finanzwesens bessern sollten. In der Außenpolitik traten grosso modo dieselben Probleme wie im vorhergegangenen Abschnitt auf, die noch durch die Bemühungen Kasimirs, den böhmischen und ungarischen Thron einzunehmen, sowie die zunehmende Türkengefahr ausgebaut wurden.

Von 1492 bis 1505 regieren Johann Olbracht (1492–1501) und Alexander (1501–1506), die Söhne Kasimirs. Es findet eine weitere Entwicklung der Adelsdemokratie statt: Unter anderem

5) Die neueste synthetische Darstellung der Außenpolitik der Jagiellonen bringt *Historia dyplomacji polskiej* (Geschichte der polnischen Diplomatie), Bd. I, hrsg. von M. BISKUP, Warszawa 1982, S. 299 ff.

wird der Sejm als Zweikammerorgan institutionalisiert, das aus dem Senat, der aus dem ehemaligen königlichen Rat entstanden war, sowie der Abgeordnetenkommission besteht, deren Mitglieder die einzelnen Länder des Königsreichs vertreten (1493); auch wird nach einem mißlungenen Versuch der oligarchischen Reaktion (1501) die schon erwähnte Konstitution »Nihil Novi« im Jahre 1505 proklamiert. In dieser Konstitution versprach König Alexander, daß er und seine Nachfolger bis ans Ende der Zeiten keine neuen Rechte erlassen werden, die den Interessen der Adelsrepublik oder Privatpersonen Schaden bringen könnten, es sei denn im beiderseitigen Einvernehmen mit dem Senat und den Deputierten der Länder⁶⁾.

In der Außenpolitik wurden die türkischen sowie auch Moskauer Probleme von zunehmender Wichtigkeit.

2. DER CHARAKTER DER KÖNIGLICHEN MACHT

2.1. Schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts (als die polnischen Stände den Sukzessionsvertrag zwischen Kasimir dem Großen und Ludwig von Anjou approbierten) begann sich in Polen das Wahlkönigtum auszugestalten, und zwar unter verhältnismäßig starker Teilnahme der Mitglieder der politischen Nation. So wurde z. B. die Kandidatur Jagiello als königlicher Ehegemaal und Mitbegründer der neuen Dynastie, deren Angehörige die »natürlichen Herren« der Polen sein sollten, zwar von dem aus Herren zusammengesetzten königlichen Rat vorgeschlagen, doch wurde diese Wahl ein Jahr später (1386) von der allgemeinen Versammlung in Lublin bestätigt. An den nächsten Königswahlen nimmt nicht nur die Schlachta, sondern auch das Gremium der Städte teil. Diese Wahlen erlebten während der hundert Jahre, mit denen wir uns hier befassen, sozusagen drei Phasen. Zu Beginn wurde Ladislaus Jagiello als Ehemann der als eigentlicher König angesehenen Hedwig zum Mitbegründer der Dynastie natürlicher Herren bestimmt. Seine Söhne aber, die einer anderen Ehe entstammten und nicht mit dem Charisma begabt waren, gelangten dank dem Entschluß der politischen Nation auf den Thron, die im Falle Kasimirs sich sogar nicht scheute, ihm einen Gegenkandidaten, der nicht der Dynastie angehörte, aufzustellen. Nach dem Tode Kasimirs war aber kein Zweifel vorhanden, daß seine Nachfolger unter seinen Söhnen zu finden sein würden (Johann Olbracht, Alexander und Sigismund). Den Jagiellonen war es durch Ersitzung gelungen, die polnische Gesellschaft von der Ausschließlichkeit ihrer Rechte auf den Thron zu überzeugen⁷⁾.

Nach jeder Wahl fand in der Hauptstadt Krakau die feierliche Krönung statt, während der der neue Herrscher sich verpflichten mußte, die Rechte der Krone und die Unantastbarkeit

6) Der allgemeine Titel der ersten gedruckten Edition dieser Konstitution (dieses Beschlusses, Gesetzes des Sejms) v. J. 1506 lautete: »De non faciendis constitutionibus sine consensu consiliariorum et nuntiorum terrestrium«, vgl. Z. WOJCIECHOWSKI, *L'Etat...*, S. 262.

7) Allgemein über diese Probleme T. SILNICKI, *Prawo elekcji królów w dobie jagiellońskiej* (Das Wahlrecht von Königen zur Zeit der Jagiellonen), Lwów 1913; J. BARDACH, *Le pouvoir monarchique en Pologne au Moyen âge*, in: *La monocratie. Recueils de la Société Jean Bodin*, vol. 21, Bruxelles 1969, S. 600ff.

ihres Territoriums nicht nur zu schützen, sondern möglicherweise auch zu erweitern. Sodosagen als Ergänzung des Eides mußte der König die bisherigen von der politischen Nation erlangten Privilegien und Rechte bestätigen. Welche Bedeutung dieser Bestätigung beigemessen wurde, können die Ereignisse beweisen, die bei der Thronbesteigung der Söhne Jagiellos stattfanden. Der minderjährige Ladislaus III. wurde verpflichtet, bei der Erlangung der Volljährigkeit die Privilegien zu ratifizieren, anderenfalls ihm der Gehorsam verweigert werden würde. Eine ähnliche Drohung wurde an Kasimir den Jagiellonen gerichtet, der zwar 1447 gekrönt worden war, doch mit der Bestätigung bis 1453 zögerte⁸⁾.

Wie wir sehen, war das »dominium regale« in Polen im 15. Jahrhundert von seinen Grundlagen an begrenzt, und zwar auf zweierlei Weise: erstens durch die Prozedur selbst, dank welcher die Macht errungen wurde, und zweitens dadurch, daß die Wahl eigentlich ein faktischer Vertrag zwischen dem Herrscher und seinen Wählern war.

2.2. Der rechtmäßig gewählte, gekrönte und vereidigte Herrscher wurde jedoch auch nach der Bestätigung der Privilegien seiner Vorgänger nicht zum souveränen Machthaber im Staate. Gemäß dem Sinn, der dem Begriff »Corona regni« gegen Ende des 14. Jahrhunderts von den Polen untergelegt worden war, wurde der König als gleichwertiger Faktor mit der durch die Krone verkörperten Gesellschaft betrachtet, was seinen Ausdruck in der Formel des Lehenseides fand, den man zu Beginn des 15. Jahrhunderts nicht nur »regi Poloniae . . . et ipsius regno«, sondern auch »coronae et regnicolis Poloniae« leistete. Auf eine so weitgesteckte Unterwürfigkeit wollten sich im Jahre 1426 die Fürsten des zu Polen im Lehensverhältnis stehenden Masowien nicht einigen, da sie feststellten, im Falle einer derart formulierten Eidesformel »quilibet de corona posset nos suum omagiale m asserere«⁹⁾.

Obwohl es am Hofe und insbesondere in der königlichen Kanzlei nicht an Gebildeten fehlte, muß bemerkt werden (K. Górski), daß die monarchische Ideologie der Epoche erstaunlich schwach ausgebildet war. Zur Zeit der Jagiellonen fehlt es, im Gegensatz zu der Regierung der Anjou-Dynastie in Ungarn, in den Urkunden fast vollständig an Arengae, die die Macht des Monarchen preisen. »Im Gegenteil, in diesen Arengae wird der König manchmal an sein ehemaliges Heidentum erinnert, auch ist die Rede davon, daß die Kirche den Herrscher »adoptavit«¹⁰⁾. In dieser Hinsicht bilden zwei politische Schreiben aus der zweiten Hälfte des

8) Vgl. allgemein M. BOGUĆKA, op. cit. S. 62 ff.; über Krönungen A. GIEYSZTOR, Spektakl i Liturgia – polska koronacja królewska (Spektakel und Liturgie – die polnische Königskrönung), in: Kultura masowa w Polsce późnego średniowiecza, hrsg. von B. Gieremek, Wrocław 1978, S. 9 ff.

9) Vgl. Z. WOJCIECHOWSKI, L'Etat . . ., S. 122, sowie allgemein zum Thema Corona regni Poloniae J. DĄBROWSKI, Die Krone des polnischen Königtums im 14. Jh., in: Corona regni, hrsg. v. M. Hellmann, Weimar 1961.

10) Vgl. K. GÓRSKI, The origins of the Polish Sejm, in: IDEM, *Communitas, princeps, corona regni. Studia selecta*, Warszawa 1976, S. 61; I. SUŁKOWSKA-KURAŚ, Dokumenty królewskie i ich funkcja w państwie polskim za Andegawenów i pierwszych Jagiellonów 1370–1444 (Königliche Dokumente und ihre Funktion im polnischen Staat unter den Dynasten von Anjou und den ersten Jagiellonen 1370–1444), Warszawa 1977, S. 46. Als ziemlich bescheiden erscheint auch die Symbolik der Herrscher im 15. Jh., was A. GIEYSZTOR

15. Jahrhunderts eine Ausnahme, als Kasimir der Jagiellone sich um die Festigung der Königsmacht bemühte. Das eine – »*Monumentum pro rei publicae ordinatione*« – ist aus der Feder von Jan Ostroróg, einem an ausländischen Universitäten ausgebildeten Würdenträger der Krone. In diesem Werk, dessen Entstehungszeit nicht genau bekannt ist und das wahrscheinlich zu Beginn des nächsten Jahrhunderts interpoliert wurde, beschreibt der Verfasser das Bild eines souveränen Monarchen, der Gesetze diktiert und über der Repräsentation der Stände – dem Sejm – steht, sich aber auf die Schlachta als die natürliche Grundfeste des Thrones stützt. Ein derartiger König ist allein von Gott abhängig, nicht aber vom Papst, und er regiert einen Staat, dessen Bewohner einem einheitlichen Recht (»*ius commune*«) untergeordnet sind, das vom Monarchen eingesetzt wurde¹¹). Die andere der erwähnten Schriften – die sogenannten »Ratschläge« –, die dem König von Nutzen sein sollen, sind wahrscheinlich von dem im Dienste Kasimirs ab 1470 stehenden Italiener Philipp Buonacorsi (auch Callimach genannt) verfaßt. Hier empfiehlt man sowohl, keinerlei die Macht des Monarchen einengende Gesetze zu erlassen, die Reassumption ehemaliger Privilegien der Stände, die Begrenzung sowohl der Herren aus dem königlichen Rat als auch der Schlachta, die Belastung aller »*regnicolae*« mit gleichen Steuern als auch die Anwendung der Grundsätze rationaler Verwaltung und sogar der Soziotechnik¹²). Wie wir noch sehen werden, wurde die Mehrzahl der in den genannten Schriften enthaltenen Gedanken nicht praktisch realisiert (mit Ausnahme vielleicht der Loslösung Kasimirs vom Papsttum und der Erlangung des Rechts, Bischöfe einzusetzen). Daß dieser Herrscher besonders gegen Ende seiner Regierung gemäß dem Grundsatz »*sic volo, sic iubeo*« handelte, war eher seiner persönlichen Autorität zu verdanken als einer allgemeinen Vergrößerung des Ansehens der Monarchie als Institution¹³).

2.3. Deutlicher als die monarchische Ideologie können wir die politische Ideologie des Adels erkennen, besonders wenn es um die bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts einflußreichste und aktivste Gruppe der Herren – der königlichen Berater – geht. Sie sahen in dem Herrscher die notwendige Verkörperung, den Schlußstein des bestehenden politischen Systems. Der König sollte verschiedenartige Gnaden und Wohltaten erteilen, gleichzeitig mußte er die von

betont, »*Ornamenta regia w Polsce 15. w.*« (Ornamenta regia im Polen des 15. Jh.), in: *Sztuka i ideologia 15. w. u. d. Red. v. P. Skubiszewski*, Warszawa 1978, S. 155 ff.

11) Vgl. M. BOGUCKA, op. cit., S. 199. Bilanz der Ansichten über Zweck und Entstehungszeit des Werkes, in: *Polski Słownik Biograficzny*, vol. XXIV, Wrocław 1979, S. 502 ff. – Ostroróg Jan. Vgl. auch T. WYRWA, *Les idées politiques et juridiques de Jean Ostroróg, humaniste polonais du 15-e s.*, in: *Revue Hist. du Droit Français et Etranger*, vol. 53, 1975, S. 5 ff.

12) Vgl. M. BOGUCKA, op. cit., S. 201; S. RUSSOCKI, *Prémices d'un »Constitutionnalisme« médiéval: Le »ius resistendi« dans le Centre-Est de l'Europe*, in: *Album Elemer Mályusz*, Bruxelles 1976, S. 188 ff. – *Etudes présentées à la Commission Internationale pour l'Histoire des Assemblées d'Etats*, vol. 56.

13) Vgl. S. GAWEŁA, *Możnowładztwo małopolskie w XIV i pierwszej połowie XV wieku* (Kleinpolnische Großadel im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jh.), Kraków 1966, S. 126. K. GÓRSKI, *Rządy wewnętrzne Kazimierza Jagiellończyka w Koronie*, (Innerpolitische Regierung Kasimir des Jagiellonen in der Krone), in: *Kwartalnik Historyczny*, vol. 66, 1959, S. 749.

den verschiedenen Gruppen erhaltenen Privilegien garantieren, den Staat verteidigen und die dafür notwendigen Mittel beschaffen, in theoretischer Hinsicht der höchste Gesetzgeber sowie auch der höchste Richter sein. All diese Funktionen und Aufgaben hatte er jedoch nicht allein, sondern unter der tätigen Mitarbeit der Herren, Mitglieder des Rates, – und im Grund genommen unter ihrer Kontrolle und Kuratel – auszuüben. Sie waren es, die nach dem Tode Jagiello 1434 im Königreiche regierten, bis sein Sohn Ladislaus III. die Mündigkeit erlangte (bis 1440); sie waren es ebenfalls, die nach dessen Tod bei Warna 1444 das Staatssteuer führten, bis Kasimir der Jagiellone 1447 gekrönt worden war¹⁴). »Vos et nos prefatos dominos nostros reges debemus . . . commonere« schrieben diese Herren an ihre Gleichberechtigten in Ungarn kurz nach der erwähnten Krönung¹⁵). Sie waren es auch, die sich 1453 bemühten, Kasimir dem Jagiellonen vier ständig ihn begleitende Ratgeber aufzuzwingen, »ohne deren Erlaubnis er nichts Wichtigeres unternehmen könnte«¹⁶). Früher noch, zur Zeit der Minderjährigkeit von Ladislaus III., waren die »consilarii et primores« der Meinung, daß »regimen et libertatem Regni, non in Regis sed in sua potestate consistere . . .«¹⁷), wie Jan Długosz, der hervorragendste Historiker des polnischen Mittelalters, der mit der Gruppe der Herren Kleinpolens zusammenhing, in seinen Annales schreibt. Obwohl König Kasimir auf dem Gebiete einer Begrenzung der Einflüsse dieser Oligarchie Erfolge erzielt und die Mitglieder des Rates durch ihm ergebene Männer ausgetauscht hatte, gelang es ihm nicht, die Aspirationen und Ideen jener Gruppe auszumerzen. So wurde während der Elektion von Alexander, dem Sohne Kasimirs, im Jahre 1501 versucht, ihm solche Verfassungsformen aufzuzwingen, die dem aus geistlichen und weltlichen Herren zusammengesetzten Senat die Übermacht im Staate einräumten und seinen Mitgliedern eine privilegierte Stellung in der Gesellschaft garantierten¹⁸). Falls der Herrscher sich der Realisierung dieses Vorhabens widersetzen sollte, wurde ihm wiederum mit Resistenz gedroht. Der König bestätigte jedoch den ihm vorgelegten Text nicht, und die zweijährige, durch Mangel an Geschick gekennzeichnete Regierungszeit der Senatoren (der König weilte damals in Litauen) erweckte den Widerstand der Schlachta. Dank dieser Gesellschaftsschicht gelang es dem König, die schon erwähnte Konstitution »Nihil Novi« zu beschließen¹⁹).

14) Vgl. W. SOBOCIŃSKI, *Historia rządów opiekuńczych w Polsce* (Geschichte der vormundschaftlichen Regierungen in Polen), CPH, vol. 2, 1949, S. 274 ff., 329 ff.

15) Zitiert nach A. PROCHASKA, *Geneza i rozwój parlamentaryzmu za pierwszych Jagiellonów* (Genese und Entwicklung des Parlamentarismus zur Zeit der ersten Jagiellonen), in: *Rozprawy Wydziału Historyczno-filozoficznego Akademii Umiejętności*, vol. 38, Kraków 1899, S. 29.

16) Zitiert nach K. GÓRSKI, *Rządy . . .*, S. 730.

17) *Johannis Długosz Senioris . . . Opera omnia*, ed. A. PRZEZDZIECKI, vol. XIII, Cracoviae 1877, S. 544. Über Długosz, sein Leben und Werk vgl. M. BISKUP, *Johannes Długosz (1415–1480) als Geschichtsschreiber Polens und der Länder vom östlichen Mitteleuropa*, in: *XV Congrès International des Sciences Historiques Bucarest 1980, Rapports II – Chronologie*, Bucarest 1980, S. 231 ff.

18) Vgl. GÓRSKI, *Rządy . . .*, S. 737 ff.

19) Vgl. W. KNOPPEK, *Zmiany w układzie sił politycznych w Polsce w drugiej połowie 15. w. i ich związek z genezą dwuizbowego sejm* (Die Umwandlungen im Verhältnis der politischen Kräfte in Polen i. d. 2. Hälfte des 15. Jh. und ihr Zusammenhang mit der Genese des Zweikammer-Sejms), in: CPH vol. 7, 1955, No. 2, S. 77 ff. Zu den Ereignissen i. J. 1501 vgl. F. PAPÉE, *O przywileju mielnickim dla Senatu z r. 1501*

Die sich im Laufe des 15. Jahrhunderts entwickelnde und konsolidierende Bewegung der Schlachta, die mit den geistlichen und weltlichen Herren konkurrierte, sah im König ihren Bundesgenossen. Durch eine (teilweise) Stärkung seiner Position glaubte sie die Widersacher erfolgreich in Schach halten zu können. Erst im 16. Jahrhundert – zur Zeit des letzten Sohnes von Kasimir dem Jagiellonen, des Königs Sigismund des Alten – fand eine Trennung der Bewegung der Schlachta vom Throne statt, und diese Gruppe bildete in der Konsequenz ihre eigene Ansicht über die Rolle und Stelle des Monarchen im Staate aus.

Die egoistische Einstellung der Schlachta hinsichtlich der wirtschaftlichen und fiskalen Probleme, ihre Mißgunst gegenüber den Städten, denen der König sein Wohlwollen erwies, führten schließlich dazu, daß der Monarch dem Drängen des Adels nachgab und sich dem Bürgertum entfremdete, was in der Konsequenz zur Eliminierung desselben aus dem Leben der politischen Nation führte²⁰⁾.

3. DER BEREICH DER KÖNIGLICHEN MACHT

3.1. In formaler Hinsicht waren die Herrscher der Jagiellonendynastie die höchsten Dezenten im Staate. Die gemäß ihrem Willen verfaßten Beschlüsse des Sejms, die Gesetze, Dokumente oder Privilegien, beschränkten de facto ihre Rechte in jeder Richtung.

A. Gaşiorowski bemerkt treffend: »Es ist selbstverständlich, daß unter dem Begriff des Königs nicht ausschließlich die Person des Monarchen zu sehen ist, sondern immer das königliche Lager und zuweilen die den König beherrschende Gruppe«²¹⁾. Eine derartige Gruppe stellte, vor allem bis Mitte des 15. Jahrhunderts, der königliche Rat dar. Über ihre Position, ihre politischen Konzeptionen wurde bereits gesprochen. Hier sei hinzugefügt, daß sogar Kasimir der Jagiellone, der sich doch seine Ratgeber nach seinem Gutdünken ausgewählt hatte, auf sie Rücksicht nehmen mußte. Zahlreiche Dokumente aus jener Zeit bezeugen, daß die Herren bei den verschiedensten Entschlüssen des Königs ihren Rat oder sogar ihre formale Zustimmung erteilten. Wir müssen aber bedenken, daß Bereich und Wirksamkeit dieser Begrenzungen meist vom jeweiligen Kräfteverhältnis abhingen²²⁾. Nur sehr selten wurde die Zustimmung des Rates als formale Bedingung angesehen, die der königlichen Disposition

(Über das Privileg von Mielnik für den Senat a. d. J. 1501), in: *Księga pamiątkowa ku czci O. Balzera*, vol. 2, Lwów 1925; Z. WOJCIECHOWSKI, *L'Etat...*, S. 261 ff.; vgl. auch Anm. 6.

20) Vgl. M. BOGUCKA, *op. cit.*, S. 155 ff., 179 ff.

21) A. GAŞIOROWSKI, *Monarchia nierównoprawnych stanów* (Die Monarchie der nicht gleichberechtigten Stände), in: *Polska dzielnicowa i zjednoczona. Państwo – społeczeństwo – kultura*, hrsg. von A. Gieysztor, Warszawa 1972, S. 282.

22) Eine Aufstellung der Ratgeber Jagiellos gibt I. SUŁKOWSKA-KURAŚ, *Les conseillers de Ladislas Jagiellon*, in: *APH*, vol. 42, 1980, S. 27 ff. Vgl. auch K. GÓRSKI, *Kilka uwag o radzie koronnej w Polsce 15. w.* (Einige Bemerkungen über den Kronrat im Polen des 15. Jh.), in: *CPH* vol. 27, 1975, No. 2, S. 133 ff.

Gültigkeit erteilte – zum Beispiel bei der Abänderung der Münzeinheit (1422), dem Vergeben von Domanialgütern (1504) oder der Schaffung neuer rechtlicher Grundsätze (1505)²³⁾.

3.2. Einen weiteren Komplex der Rechtssubjekte, der nach und nach die Wirkungsfreiheit des Monarchen einengte, schuf die Allgemeinheit der Schlachta, die wie in Ungarn in »communitates« in den einzelnen Ländern des Königreiches organisiert war. Schon als Ludwig von Anjou sich um das Nachfolgerecht auf den polnischen Thron für seine Tochter bemühte, wurde der Schlachta versichert (1374), daß jegliche außergewöhnlichen Belastungen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung auferlegt werden können²⁴⁾. Achtzig Jahre später – zu Beginn des dreizehnjährigen Krieges mit dem Deutschen Orden (1454) – machte der Heerbann der einzelnen Gebiete seine Teilnahme am Kampf von weiteren Zugeständnissen von seiten des Königs abhängig, was den Einfluß der Schlachta auf den Verlauf der staatlichen Angelegenheiten steigerte. An der Spitze dieser Forderungen stand das Postulat – das am schärfsten von den Vertretern Großpolens in Cerekwica formuliert worden war –, daß von nun an »ne alique novae institutiones privatis consiliis statuuntur (eine Anspielung auf die nur im Rat behandelten Entschlüsse des Königs) neque expeditio aliqua absque communi terrestri conventionis in posterum suscitetur quovismodo, sed omnes res de novo inveniendae in conventionibus communitatibus terrestribus prius practicatae statuuntur et laudentur«²⁵⁾. Höchstwahrscheinlich war die Allgemeinheit der Schlachta der Meinung, daß sie in den allpolnischen Zusammenkünften des Königreiches – den Sejms – ungenügend repräsentiert und durch die Herren überwältigt wurde. Kasimir der Jagiellone war zu jener Zeit in den Kampf mit der Opposition der Oligarchie verwickelt; deswegen hielt er es für besser, mit den adeligen »Communitates« der verschiedenen Länder zu pertraktieren. Es war während der Sejms, daß er seine Politik gegen scharfe Kritik verfechten mußte (1459) oder eine Niederlage der von ihm vorgelegten Initiativen erlitt, wie zum Beispiel jene über die Erweiterung der konstanten Steuern oder die Gründung eines ständigen Heeres (1477). In seiner späteren Regierungszeit war der König, der das »gemeine Volk« nicht mochte, gezwungen, dessen Zustimmung einzuholen, wenn es sich um außergewöhnliche Abgaben handelte; er führte die Praxis ein, bevollmächtigte Vertreter dieser Allgemeinheit abwechselnd zu provinziellen oder allpolnischen Zusammenkünften zu berufen. Er war bemüht, persönlich an diesen Versammlungen teilzunehmen. Schon zu Beginn der Regierung von Johann Olbracht, dem Sohn und Nachfolger Kasimirs, wurde der Sejm, der

23) Vgl. Z. WOJCIECHOWSKI, *L'Etat...*, S. 263. J. S. MATUSZEWSKI, Statut Władystawa Warnencyzka z 1440 r. w procesie organiczania krolewskiego prawa dyspozycji domena ziemiska w Polsce (mit franz. Zusammenfassung – Ordonance du roi Vladislas de Varna de 1440 dans le processus de la limitation du droit royal de disposer du domaine foncier en Pologne), in: CPH vol. 37, 1985, No. 2, S. 101 ff.

24) Vgl. J. S. MATUSZEWSKI, Les privilèges et la politique financière de Louis de Hongrie en Pologne, in: APH vol. 51, 1985, S. 33 ff.

25) Zit. nach S. ROMAN, *Przywileje niezawskie* (Die Privilegien von Nieszawa), Wrocław 1957, S. 157. J. BARDACH erinnert daran (*La formation...*, S. 273), daß dem Beschluß der im Artikel 18 des in Cerekwica erlassenen Privilegs die Erklärung des Königs vorausging: »cassamus insuper omnia et singula thelonea, noviter per nos extra generales conventiones instituta«.

sich aus dem König, seinem zum Senat gewordenen Rat sowie den Deputierten aller Gebiete zusammensetzte, zum ständigen und grundlegenden Element der politischen Struktur der sich entfaltenden Adelsdemokratie (1493). Die schon erwähnte Konstitution »Nihil Novi« bemühte sich, das gegenseitige Verhältnis der drei Bestandteile dieser Versammlung der Stände zu bestimmen²⁶).

Eine andere Weise, die gesetzgebende Macht des Königs zu begrenzen, bestand darin, daß die einzelnen Provinziallandtage Beschlüsse lokaler Reichweite, die sogenannten *Lauda*, faßten. Sie betrafen unter anderem die Grundsätze des lokalen gerichtlichen Verfahrens, die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit. Im Laufe des untersuchten Zeitabschnitts verwandelten sich diese Provinziallandtage immer deutlicher in Organe der standesgemäßen Selbstverwaltung der *Schlachta*²⁷). Da es bislang an eingehenden diesbezüglichen Untersuchungen fehlt, kann nicht festgestellt werden, ob die Erlassung der genannten *Lauda* auf einem stillschweigenden Zugeständnis, einer Delegation der Monarchie beruhte oder ob wir es hier mit einer im Mittelalter charakteristischen Dualität der Quellen von Macht und Recht (einerseits der König mit seinem Rat, andererseits die »*communitas*«) zu tun haben²⁸).

Ähnlich verhält es sich mit der Funktion des Königs als dem höchsten Gesetzgeber. Im Gegensatz zum 16. Jahrhundert, in dem schon von Beginn an die Auffassung bestand, das Recht stehe über dem König (dies erhellt zum Beispiel aus dem Text der Konstitution des Sejms von 1504, in der dem Kanzler verboten wurde, königliche Akten zu siegeln, die die Disposition der Domanialgüter betrafen, aber im Widerspruch zu den Gesetzen standen)²⁹), hat das 15. Jahrhundert keine eindeutigen Spuren in dieser Hinsicht hinterlassen. Wenn man aber in Betracht nimmt, mit welchem Nachdruck Ostroróg in seinem Traktat die Ausschließlichkeit der königlichen gesetzgebenden Funktion unterstreicht, kann man voraussetzen, daß die Angelegenheit für die Zeitgenossen nicht unmißverständlich war. Daher forderte auch das 1454 in Cerekwica erlassene Privileg »*novae institutiones inveniendae*« die Zustimmung der Provinziallandtage. Die Monarchen des 15. Jahrhunderts waren, wie es scheint, die ersten Interpreten und Rechtsfinder der rechtlichen Grundsätze, die auf Gewohnheiten fußten. Aus diesem Grunde auch war die Rolle der Ratgeber so schwerwiegend, die in diesem Falle die Funktion von Gerichtsassessoren innehatten.

26) Vgl. insbesondere Z. WOJCIECHOWSKI, *L'Etat...*, S. 252ff., K. GÓRSKI, *Rządy...*, S. 742ff., DERS., *Origins...*, J. BARDACH, *La Formation...*, S. RUSOCKI, *Parliamentary system...*, IDEM, *Structures politiques...* Passim. Betreffs der persönlichen Teilnahme Kasimirs des Jagiellonen an den Zusammenkünften vgl. A. GAŚIOROWSKI, *Rex ambulans, Quaestiones Medii Aevi* vol. 1, Varsovie 1977, S. 157ff.

27) Vgl. S. RUSOCKI, *Lokale Ständeversammlungen in Ostmitteleuropa im 15.–18. Jahrhundert als Faktor der politischen Kultur*, in: *La Pologne au XV-e Congrès Internationale des Sciences Historiques à Bucarest...*, hrsg. von S. Bylina, Wrocław 1980, S. 171ff.

28) Auf eine andere Seite dieses Phänomens machte K. GÓRSKI aufmerksam (*Rządy...*, S. 746), der als Zeichen der Dualität der Herkunft des Gesetzes die Tatsache annimmt, daß ein vom Sejm bestimmter Beschluß in Sachen einer außerordentlichen Steuer oder des Heerbanns in der Mitte des 15. Jh. einer Bestätigung durch die Provinziallandtage bedurfte.

29) Vgl. Z. WOJCIECHOWSKI, op. cit. S. 312.

3.3. Niemand beanstandete die Funktion der Herrschenden als höchste Richter, obwohl sie dieselbe nicht unbedingt persönlich ausüben mußten. Die Monarchen übten diese Tätigkeit entweder »in curia domini regis«, am aktuellen Aufenthaltsplatz aus, wo sie gleichzeitig die Funktion der lokalen Gerichte übernahmen (so handelte zum Beispiel Ladislaus Jagiello, der im Gegensatz zu seinen Nachfolgern den Staat in regelmäßigen Abständen bereiste)³⁰⁾, oder auch im Falle von vollzähligen Zusammenkünften des Rates oder während des Sejms. In den letzteren Fällen wurde der König meist durch Mitglieder des Rates vertreten. Dem Regierenden stand auch das Recht zu, Streitsachen vor sein Gericht zu zitieren, die vor einem anderen Forum stattfanden, und zwar in jeder Phase des Prozesses. Im Namen des Königs wirkten auch die lokalen Gerichte – der Starosten, lokalen Würdenträger (die sogenannten colloquia) sowie in den besonderen Gebieten die allgemeinen königlichen Gerichte (die sog. iudicia terrestria). Diese letzteren, die noch im 14. Jahrhundert als delegierte Gerichte ins Leben gerufen worden waren, wandelten sich im Laufe des nächsten Jahrhunderts – ähnlich wie die ungarischen Gerichte in den Komitaten – in das grundlegende Glied der autonomen standesmäßigen Jurisdiktion für die Schlachta³¹⁾.

3.4. Eine wesentliche Rolle in der Aufrechterhaltung einer unabhängigen Position der Herrschenden spielte die ihnen zugeschriebene »potestas distributiva« im Bereiche verschiedenartiger Wohltaten, vor allem Ämter und Würden, Landgüter, deren Verpachtung oder Verpfändung, sowie Privilegien. Die sich erweiternden Privilegien der Schlachta begrenzten nur in unbedeutendem Maße die genannten Möglichkeiten, mit Hilfe derer es denkbar war, sich eine Unterstützung von seiten der Beschenkten zu sichern. Es wurde höchstens in den Privilegien ausbedungen, daß der König lokale Ämter nicht Personen zuweisen könne, die außerhalb des betreffenden Gebietes wohnen, auch durfte ein und dieselbe Person nicht zugleich einige Ämter erhalten. Vor der Nominierung sollte der Monarch auch das Gutachten der Herren des bewußten Gebietes einziehen. Dagegen behielten die Könige ihre volle Freiheit bei, was die Ernennung und Abberufung von Zentralbeamten, Beamten der Krone, des Hofes sowie lokalen Statthaltern – den Starosten – anbelangt, und zwar sowohl was die Generalstarosten, die für die einzelnen Provinzen bestimmt wurden, als auch diejenigen, denen die Verwaltung der Schlösser und der sie umgebenden Ländereien anvertraut war, betrifft³²⁾. Die Bestimmungen des 15. Jahrhunderts hatten, was das Verfügen des Königs über die Domangüter anbelangt, höchstens hinsichtlich des Anwendungsbereiches, nicht aber des Disponierungsrechts, einen begrenzenden Charakter. Erst die Konstitution von 1504 sah vor, daß im gegebenen Fall die Mitwirkung des Senats notwendig war³³⁾.

30) Vgl. A. GAŚTOROWSKI, *Rex ambulans...*, S. 155.

31) Vgl. Z. WOJCIECHOWSKI, *op. cit.* S. 267 ff., J. BARDACH, *Le pouvoir monarchique...*, S. 609 ff.

32) Siehe unten Note 38.

33) Vgl. J. S. MATUSZEWSKI, *op. cit.* Note 13.

4. DIE ART UND WEISE DER VOLLZIEHUNG DER KÖNIGLICHEN MACHT

4.1. Die Art und Weise, wie die Monarchen im 15. Jahrhundert ihre Macht ausübten, war den mittelalterlichen Vorbildern sehr ähnlich. So nahm Ladislaus Jagiello die systematische Bereisung des Landes wieder auf, da dies infolge der durch eine Personalunion verbundenen Staaten Polen und Litauen sowie der verschiedenartigen Interessen der wichtigsten Provinzen der Krone (Klein- und Großpolen, Ruthenien) notwendig war. Die Anreise des Königs fand zu festgesetzten Terminen in bestimmten Ortschaften statt. Ladislaus Jagiello suchte alle wichtigsten Zentren des Landes auf, prüfte die örtliche Verwaltung, übte seine Funktion als Richter aus und nahm persönlichen Kontakt mit der ansässigen Schlachta auf. Seine Söhne, die mit ungarischen oder litauischen Problemen beschäftigt waren (Kasimir verbrachte zum Beispiel ein Drittel seiner Regierungszeit in Litauen), nahmen nach und nach von diesem Usus Abstand. König Kasimir begnügte sich, besonders in der zweiten Hälfte seiner Regierung, damit, daß er an den von ihm berufenen Provinzialversammlungen teilnahm. Erst unter seinen Söhnen begann das Residentialsystem das Übergewicht zu gewinnen³⁴).

4.2. Die unablässigen Reisen der Jagiellonen, bei denen die Monarchen in der Regel von einem Teil der Würdenträger sowie der Kanzlei begleitet wurden, erschwerte die rationale Organisierung einer zentralen Administration. Ihren Kern bildete weiterhin die vor allem aus Würdenträgern, nicht aber aus besoldeten Beamten bestehende königliche »curia«. Innerhalb derselben nahm aufgrund der erledigten Aufgaben, der Organisation und der Auswahl des Personals die Kanzlei eine außergewöhnliche Position ein. Die hier beschäftigten geistlichen und weltlichen Schreiber und Sekretäre, die meist an in- und ausländischen Universitäten studiert hatten, führten die königlichen Aufträge aus, die die verschiedensten Bereiche umfaßten und sowohl Angelegenheiten des Fiskus (hauptsächlich die Einziehung von Abgaben) als auch diplomatische Missionen betrafen. Diese Kanzlei war eigentlich das einzige Organ, dessen Tätigkeit in Polen die Schaffung einer neuzeitlichen Bürokratie ansagen konnte. Ein geschickter und treuer Dienst in der Kanzlei konnte den Weg zu den höchsten weltlichen und kirchlichen Würden eröffnen. Kasimir der Jagiellone verstand es, diese Institution bei seinen Bestrebungen hinsichtlich der Stärkung der Königsmacht zu handhaben³⁵).

Auf lokaler Ebene waren örtliche Beamte sowie Starosten Helfer des Königs, die seinen Willen in die Tat umsetzten. Die Funktionen der erwähnten Beamten stammten noch aus der Zeit, als Polen in voneinander unabhängige Fürstentümer aufgeteilt war, von denen jedes seine eigene Hierarchie höfischer und lokaler Amtsbereiche hatte. Diese setzten sich unter anderem aus Wojewoden, Kämmerern und Richtern zusammen, die am Hofe des Fürsten wirkten;

34) A. GAŚTOROWSKI, *Rex ambulans...*, S. 153 ff.

35) Vgl. J. KRZYŻANIAKOWA, *Kancelaria królewska Władysława Jagiełły (Die königliche Kanzlei von Ladislaus Jagiello)*, Teil 1–2, Poznań 1972–1979; I. SUŁKOWSKA-KURAS, *Polska kancelaria królewska w latach 1447–1506 (Die polnische königliche Kanzlei i. d. J. 1447–1506)*, Wrocław 1967; K. GÓRSKI, *Rządy...* (Innerpolitische...), S. 735.

außerdem gab es noch in den Burgen («castra») Kastellane mit eigenen Hilfskräften. Die nach der Vereinigung der Teilfürstentümer aufrechterhaltenen Ämter waren in dem von uns besprochenen Zeitabschnitt schon zu ehrenamtlichen Würden geworden, die an den Einkünften des Staates in gewissem Maße mitwirkten. Eine gewisse Ausnahme bildeten die Wojewoden, die eine zwar begrenzte, aber reale Machtfunktion ausübten³⁶); außerdem hatten sie, ebenso wie die Kastellane, einen ständigen Platz im erweiterten Gremium des königlichen Rates und sodann im Senat gefunden³⁷). Angesichts dieser Lage war die Funktion des »königlichen Arms« («brachium regale») schon im 14. Jahrhundert den Starosten («capitanei») zugefallen. Sie konnten in jedem Augenblick vom König berufen oder abgesetzt werden. Anfänglich stammten sie aus anderen Gebieten als diejenigen, die ihrer Macht unterstellt wurden; ihre Befugnisse waren, besonders wenn sie Provinzen verwalteten, im Bereiche der ausführenden Macht, des Gerichtswesens, der Verwaltung und des Heeres denen des Königs gleichgestellt – eine Ausnahme bildete das Recht der Erteilung von Privilegien. Außer diesen »Generalstarosten« genannten Beamten wurden im 15. Jahrhundert in allen Gebieten die sogenannten Burgstarosten («capitanei castrenses») als Verwalter der königlichen Schlösser und der dazu gehörenden Ländereien eingesetzt – hier wurde Kleinpolen als Vorbild genommen, das als hauptstädtisches Land des Königreiches nicht vom System der Provinzialverwaltung erfaßt war. Aufgabe der genannten Starosten war unter anderem, die innere Ordnung zu hüten und Räuber und Plünderer zu verfolgen und zu bestrafen, und zwar ohne Rücksichtnahme auf die Standeszugehörigkeit. Solche waren die Voraussetzungen. Es fehlt jedoch – mit Ausnahme von Großpolen – an genauen Angaben, wie in Wirklichkeit die Rolle und Bedeutung der Starosten sich darstellten. Die Ansichten der Forscher sind geteilt. So ist zum Beispiel K. Górski der Meinung, daß zu Zeiten von Kasimir dem Jagiellonen die Starosten weiterhin eine wirkliche Stütze der Königsmacht waren, wofür die Tatsache spricht, daß dieser Herrscher Generalstarosten auch in den preußischen Landen einsetzte. Gleichzeitig unterstreicht aber A. Gašiorowski, der beste Kenner dieses Problems auf dem Gebiete von Großpolen, daß die Position der Starosten im 15. Jahrhundert nach und nach an Geltung verliert und sie lokalen Beamten ähnlich werden, was eine Folge der Aktion der Schlachta ist, die schon zu Jagiello's Zeiten einsetzte. Ihre vielseitigen Befugnisse schienen die Privilegien zu gefährden, die der erste Stand der Adelsrepublik erworben hatte. Nach und nach kam es dazu, daß das Amt des Starosten auf Lebenszeit der in der gegebenen Provinz lebenden Schlachta verliehen wurde³⁸).

36) Die Wojewoden sprachen weiterhin Recht über die ärmere Schlachta, überwachten die königlichen Städte und die jüdische Bewohnerschaft. Nach A. GAŠIOROWSKI (Monarchia . . . S. 292), fand gegen Ende des 15. Jh. infolge der schwindenden Geltung der Starosten eine Art Renaissance der Bedeutung dieses Amtes statt.

37) Vgl. ausführlicher Z. WOJCIECHOWSKI, op. cit. S. 241 ff., J. BARDACH, Le pouvoir monarchique . . ., S. 610 ff.

38) Die Ergebnisse früherer Forschungen, besonders jener von S. KUTRZEBA über die Anfänge der besprochenen Institution, bringt Z. WOJCIECHOWSKI, op. cit. S. 267 ff. Vgl. außerdem K. GÓRSKI, Rzeczy . . ., S. 737 ff., DERS., Starostowie Malborscy 1457–1510 (Die Starosten von Malbork 1457–1510), Toruń 1960; A. GAŠIOROWSKI, Urzędnicy zarządu lokalnego w późnośredniowiecznej Wielkopolsce (Die

5. DIE MATERIELLEN GRUNDLAGEN DER KÖNIGLICHEN MACHT

5.1. Die Organisation des Heeres verblieb im genannten Zeitabschnitt nahezu die gleiche wie im Mittelalter – sie basierte vor allem auf dem Heerbann, der die Allgemeinheit der Besitzer von Landgütern (mit Ausnahme der Kirche) verpflichtete. Wir haben nicht die Absicht, hier den rein militärischen Aspekt des Problems zu besprechen, müssen aber betonen, daß die traditionelle Form der Organisierung einer bewaffneten Anstrengung der Gesellschaft in hohem Maße die Königsmacht begrenzte. Das beste Beispiel hierfür sind die schon erwähnten Ereignisse im Jahre 1454, als die im Heerbann versammelte Schlachta ihre weitere Teilnahme am Krieg mit dem Deutschen Orden von bedeutenden Konzessionen politischer Natur abhängig machte. Deshalb versuchte auch Kasimir der Jagiellone, der sich Rechenschaft darüber abgab, in was für einer Situation sich das immer wieder neue, ausgedehnte Aktionen auf dem Gebiet der Außenpolitik unternehmende Polen befand, den vorgefundenen Zustand zu verändern, was ihm mehr oder weniger glückte. Besonders bemühte er sich, soweit seine begrenzten Mittel es erlaubten, wovon noch später die Rede sein wird, ein Söldnerheer aufzustellen und eine ständige Ostseeflotte zu organisieren. Der König unternahm auch den Versuch, die Wehrpflicht den Kirchengütern aufzuzwingen (1477); ebenso versuchte er diese grundlegende Verpflichtung auf schärfere Weise von der Schlachta zu exequieren, indem er die Strafe der Vermögenseinziehung gegen Personen anwandte, die sich nicht zum Feldzug meldeten. In dieser letzteren Hinsicht konnte Johann Olbracht größere Erfolge verzeichnen als sein Vater. Schätzungsweise betrug die Konfiskation der Landgüter anlässlich des Nichterscheinens zum Feldzug in die Walachei im Jahre 1497 ungefähr 2400 Fälle³⁹⁾.

5.2. Über die faktische Position der Monarchie entschied – in bestimmenderem Maße als der Charakter des von ihr organisierten Machtapparates – ihre materielle Basis. Die fiskalen Einnahmen setzten sich in Polen im 15. Jahrhundert aus den Einkünften aus den Domangütern, den Salz- und Silberbergwerken, den Zoll-, Münz- und Gerichtsgebühren sowie aus den verschiedenartigen – ständigen und außergewöhnlichen – Abgaben zusammen. Die Aufteilung

Beamten der Lokalverwaltung im spätmittelalterlichen Großpolen), Poznań 1970, S. 145 ff.; IDEM, *Starostowie wielkopolskich miast królewskich w dobie jagiellońskiej* (Die Starosten der großpolnischen königlichen Städte zur Zeit der Jagiellonen), Warszawa 1981; IDEM, *Monarchia...* S. 292 ff. Neueste, zusammenfassende Darstellung M. LUDWIG, *Besteuerung und Verpfändung königlicher Städte im spätmittelalterlichen Polen*, Berlin 1984, S. 132 ff. B. WALDO, *Urząd starosty sądowego w Małopolsce w XV i XVI wieku* (Das Amt des Gerichtsstaroste im Klempolen des 15. und 16. Jh.), *Acta Universitatis Lodzensis* 1985, bes. S. 13 ff.

39) Vgl. Z. WOJCIECHOWSKI, op. cit. S. 288 ff.; S. M. KUCZYŃSKI, *Kazimierz Jagiellończyk* (Kasimir der Jagiellone), in: *Polski Słownik Biograficzny* vol. XII, 1966, S. 271 ff.; M. BISKUP, *Gdańska flota kaperska w okresie Wojny Trzynastoletniej 1454–1466* (Die Kaperflotte von Danzig während des Dreizehnjährigen Krieges 1454–1466), Gdańsk 1953; K. GÓZDŹ-ROSKOWSKI, *Rozdawnictwo skonfiskowanych dóbr ziemskich w prawie polskim XV–XVI w.* (Die Vergebung konfiszierter Landgüter im polnischen Recht des 15.–16. Jh.), Wrocław 1974.

dieser Einkünfte auf solche, die dem Unterhalt des Königs, sowie solche, die der Realisierung staatlicher Vorhaben dienten, ist unklar. Ebenso wenig kristallisiert war die Verwaltung der Finanzen, die Einziehung der Einkünfte und ihre Disposition. Hier wirkten gleichzeitig der königliche und der Hofschatzmeister und ihre Helfer, eine wichtige Rolle spielte auch die königliche Kanzlei⁴⁰). Es fehlt an Quellen, um sich über die Organisation des Finanzwesens in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts aussprechen zu können. Auch für die späteren Zeiten fehlt es an vertieften Analysen, so daß wir viele Angelegenheiten bisher nur in allgemeinen Zügen erkennen können.

Was die Domanialgüter des Königs anbelangt, schätzt man sie für das Jahr 1505 auf 382 Dörfer und 36 Städte. Gleichzeitig werden etwa 1400 Dörfer als verpfändet genannt⁴¹). In der Literatur herrscht die Ansicht vor, daß die Jagiellonen – insbesondere die ersten – ihre Bedürfnisse mit den Einkünften aus den ungeheuren Gütern decken konnten, die sie in dem heimatlichen Litauen besaßen, und daß sie deswegen den Domanialbesitz in Polen vergeudeten. Er diente dazu, mit Hilfe von zahlreichen Schenkungen und Verpfändungen sich Anhänger zu sichern sowie das immer notwendige Bargeld zu beschaffen. Erst unlängst hat der junge Forscher J. S. Matuszewski versucht, die Verpfändungspolitik der Jagiellonen zu rehabilitieren. Indem er die Quellenmaterialien systematisch analysierte, notierte er unter anderem zwei darin auftretende Größen: die jährliche Menge der auf die Regierung der einzelnen Jagiellonen entfallenden Verpfändungen (I) sowie das prozentuale Verhältnis der neu verpfändeten Güter zu der Gesamtheit der die Verpfändung betreffenden Aktionen (II). Hier ist die entsprechende Aufstellung: (in %)

	I	II
Jagiello	6	50
Ladislaus III.	47	26
Kasimir	14	14
Johann Olbracht	21	4
Alexander	52	1,6

40) Einen allgemeinen Abriss des Problemkreises geben Z. WOJCIECHOWSKI, op. cit. S. 283 ff.; W. PAŁUCKI, Skarbowość, okres od XIV do XVIII w. (Das Finanzwesen in der Zeit vom 14. bis 18. Jh.), in: Encyklopedia Historii Gospodarczej Polski do 1945 r., hrsg. von A. Mączak, Bd. II, Warszawa 1981, S. 268 ff.; A. SUCHENI-GRABOWSKA, Odbudowa domeny królewskiej w Polsce 1504–1548 (Der Wiederaufbau des königlichen Domanialbesitzes in Polen 1504–1548), Wrocław 1967, S. 19 ff. Außerdem vgl. F. PAPÉE, Polska i Litwa na przełomie wieków średnich (Polen und Litauen an der Wende des Mittelalters), Bd. I – Ostatnie dwunastolecie Kazimierza Jagiellończyka (Die letzten zwölf Jahre Kasimirs des Jagiellonen), Kraków 1904, S. 319 ff.; J. RUTKOWSKI, Skarbowość polska za Aleksandra Jagiellończyka (Das polnische Finanzwesen zur Zeit Alexanders des Jagiellonen), in: Kwartalnik Historyczny vol. 23, 1909, S. 1 ff.

41) Vgl. A. SUCHENI-GRABOWSKA, Królewscyzyzny (Krongüter), in: Encyklopedia Historii Gospodarczej..., vol. I, S. 389; J. S. MATUSZEWSKI, Le rôle du gage dans la politique de disposition du domaine royal des Jagellons, in APH, vol. 45, 1982. S. 33.

Der letzte der angeführten Herrscher – sowie in noch größerem Maßstabe sein Nachfolger Sigismund I. – führten eine weit ausgesteckte und wirksame Aktion der Restitution der Domonialgüter durch. Was die Verpfändungen im früheren Zeitabschnitt betrifft, handelt es sich gemäß dem zitierten Forscher nicht so sehr um Erlangung von Bargeld, sondern um das Belohnen treuer Diener. Derartige Verpfändungen waren gleich den Lehen im Westen nur zeitliche und widerrufbare Zueignungen. Dem König waren zahlreiche Rechte auf die verpfändeten Güter vorbehalten. Es war ihm möglich, die Rechte der Pfandnehmer zu verbessern oder auch einzuschränken, ja auf dritte Personen zu übertragen. Aus den verpfändeten Gütern zog der Fiskus weiterhin Nutzen in Gestalt verschiedenartiger Abgaben oder der Verpflichtung, den auf Reise befindlichen König gastlich aufzunehmen. Außerdem gestatteten es die großzügig durchgeführten Verpfändungen, von der ziemlich kostspieligen und nicht immer effektiven Verwaltung der Güter Abstand zu nehmen⁴²⁾.

Was die Steuern anbelangt, so umfaßten die ständigen vor allem die jährlichen Einkommen in Höhe von 2 Groschen von der Hufe vom Land, das durch Bauern in Gütern der Schlachta und der Bischöfe bearbeitet wurde; 4 Groschen entfielen von einer derartigen Hufe der Klostergüter. Dazu kam der Zins, den die jüdische Bevölkerung sowie die beiden preußischen Städte Gdańsk und Elbląg zu entrichten hatten. Die außergewöhnlichen, durch die Schlachta bewilligten Abgaben (wir kennen 30 solcher Fälle für das 15. Jahrhundert, wobei 27 seine zweite Hälfte betreffen und 12 davon in die Zeit des dreizehnjährigen Krieges mit dem Deutschen Orden fallen) sollten meist 12 Groschen von der Bauernhufe der Güter der Schlachta ausmachen (die Kirche war grundsätzlich von Abgaben befreit, sie konnte aber eventuell die Zahlung eines sogenannten »subsidium charitativum« beschließen) sowie 2 Groschen von jeder Mark des Vermögens der Stadtbewohner, die zu dieser Pflicht ganz einfach gezwungen wurden⁴³⁾. Es wird angenommen, daß in den Jahren 1484–1487 die durchschnittlichen ständigen Einkünfte des Staatsschatzes gegen 20000 Zloty betragen; diese Summe sollte sich aus den 6000 aus den Domonialgütern, 7000 aus den Bergwerken, 5000 für Zoll und 1500 aus den Abgaben der Landgüter zusammensetzen. Die 1485 beschlossenen außergewöhnlichen Abgaben sollten gegen 17000 Zloty aus den Landgütern und wenigstens 3000 aus den Städten bringen. Auf ähnliche Weise gestalteten sich die Einkünfte des Fiskus zur Zeit von König Alexander⁴⁴⁾.

Sowohl die ständigen als auch die außergewöhnlichen Einkünfte stellten nur den sprichwörtlichen Tropfen im Meer der staatlichen Bedürfnisse dar⁴⁵⁾. Als Beispiel seien die Kosten des

42) J. S. MATUSZEWSKI, op. cit. S. 34ff.

43) Vgl. T. BRZECZKOWSKI, Podatki zwyczajne w Polsce XV w. (Gewöhnliche Steuern im Polen des 15. Jh.), in: Acta Univ. Nicolai Copernici, Historia XVIII, Toruń 1982, S. 39ff. (deutsche Zus. S. 61f.); IDEM, Ustanawianie podatków nadzwyczajnych w Polsce XV w. (Bestimmung außergewöhnlicher Steuern im Polen des 15. Jh.), in: Roczniki Dziejów Społecznych i Gospodarczych vol. 42, 1981, S. 77ff.; H. KARBOWNIK, Ciężary stanu duchownego w Polsce na rzecz państwa od roku 1381 do połowy XVII w. (Leistungen des geistlichen Standes in Polen an den Staat v. J. 1381 bis zur Mitte d. 17. Jh.), Lublin 1980, deutsche Zus. S. 175–178. Zusammenfassend siehe auch M. LUDWIG op. cit. S. 53ff.

44) Vgl. PAPÉE, Polska i Litwa..., S. 319–326.

45) Vgl. J. S. MATUSZEWSKI, op. cit. S. 31; M. BOGUCA, op. cit. S. 204ff.

Dreizehnjährigen Krieges – 2 Millionen Zloty – sowie der jährliche Unterhalt von tausend berittenen Soldaten – gegen 24 000 Zloty – angeführt. Es wurde auch berechnet: In den Regierungsjahren Alexanders⁴⁶⁾

1502 betrug die Anleihen	54 000 Mark,	die Zahlungsrückstände	2 700
1503 betrug die Anleihen	6 000 Mark,	die Zahlungsrückstände	14 000
1504 betrug die Anleihen	27 000 Mark,	die Zahlungsrückstände	28 000
1505 betrug die Anleihen	12 000 Mark,	die Zahlungsrückstände	10 000 Mark.

Um die ständig offenen Bedürfnisse des Finanzwesens zu befriedigen, wurden die verschiedensten Wege eingeschlagen – Anleihen, Verpfändungen von Landgütern und fiskalen Einnahmequellen (Steuern, Zoll und Bergwerke nicht ausgeschlossen). Es war Kasimir der Jagiellone, der besonders findig war, um die Einnahmequellen zu vergrößern. Er bemühte sich zum Beispiel, höhere ständige Abgaben einzuführen, die den Klerus in gleichem Maße wie die Schlachta belasten sollten, oder die Grundsätze der Besteuerung der Schlachta sowie ihr Anrecht auf die Pacht von königlichen Gütern zu kontrollieren⁴⁷⁾. Wie mit Recht festgestellt wurde, war dies nicht im vollen Sinne des Wortes eine Finanzpolitik und Finanzreform⁴⁸⁾.

6. DIE PERSÖNLICHKEITEN DER HERRSCHER JAGIELLO UND KASIMIR DES JAGIELLONEN

6.1. Einen ungemein wichtigen Faktor, der den Charakter der Monarchie als Institution bestimmt, stellen die Persönlichkeiten der einzelnen Herrscher sowie die Natur der von ihnen durchgeführten politischen Tätigkeiten dar. Diese Faktoren gewinnen besonders dann an Gewicht, wenn die Regierungen sich über längere Zeitabschnitte erstrecken. Aus diesem Grund sind zwei Gestalten der Jagiellonendynastie einer eingehenderen Beachtung wert: der Gründer der Dynastie, Ladislaus Jagiello, der den polnischen Thron 49 Jahre lang beherrschte, und sein zweiter Sohn Kasimir, der 46 Jahre lang regierte.

Die Historiographie bewertete diese Gestalten auf verschiedene Weise und ist sich auch heute nicht über ihren Wert einig. Der Altersgenosse der beiden Monarchen, der hervorragende Chronist Jan Długosz, war negativ zu ihnen eingestellt, wie aus den bis zum Jahre 1480 geführten *Annales seu cronicae incliti Regni Poloniae* hervorgeht.

6.2. Wenn es sich um die Person Jagiellos handelt, wurde er von den früheren Forschern, wie M. Bobrzyński und J. Dąbrowski, kritisch eingeschätzt. Auf ihrer Seite steht heute auch

46) Vgl. J. RUTKOWSKI, op. cit. S. 56. Der Zloty als Verrechnungseinheit hatte den gleichen Wert wie 30 Silber Groschen; der Wert einer Mark betrug 48 Groschen.

47) Vgl. J. BARDACH, *Assemblées...*, S. 279 ff.; J. SENKOWSKI, *Lustracja poradnego i rejestr łanów województw brzesko-kujawskiego i inowrocławskiego z roku 1489* (Steuerrevision und Register der Hufen der Wojewodschaften Brześć-Kujawski und Inowrocław a. d. J. 1489), in: *Teki Archiwalne* vol. 7, 1961, S. 69 ff.; J. S. MATUSZEWSKI, op. cit. S. 40 ff.

48) Vgl. A. SUCHENI-GRABOWSKA, *Odbudowa...*, S. 39 ff.

M. Bogucka. Sie werfen Jagiello vor, daß er keinen eigenen, selbständigen Standpunkt einnahm, sondern auf denjenigen hörte, der ihn am energischsten beeinflusste; daß er eigentlich mehr Schlaueit als politischen Verstand besaß und daß er höchstens die Geduld aufbrachte zu warten, bis sich eine günstige Gelegenheit darbot. J. Bardach hingegen sieht im König Jagiello einen hervorragenden Politiker und Führer, der es verstand, komplizierte Probleme der Außenpolitik zu meistern, der zu warten verstand und Kompromißlösungen zu finden wußte, wie zum Beispiel in den gegenseitigen Verhältnissen zwischen Polen, das für eine Inkorporation der litauischen Gebiete war, und Litauen, das angesichts dessen Wege suchte, um seine Unabhängigkeit zu wahren⁴⁹⁾.

6.3. Was Kasimir den Jagiellonen anbetrifft, stellt der schon erwähnte J. Dąbrowski fest, daß seine Person in den ersten Regierungsjahren einen hervorragenden Reformator vermuten ließ. Doch hat er die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt, unter anderem aus dem Grunde, weil er »keine entsprechende intellektuelle Vorbildung hatte und auch das damalige Europa nicht kannte«; ebenso sollte es ihm »am Verständnis für die Tragweite einer Reform der Finanzen und des Steuerwesens sowie der Organisierung eines ständigen Heeres« fehlen – aus diesen Gründen konnte er »den polnischen Staat nicht in einen neuzeitlichen umwandeln«. J. Bardach nähert sich gleichzeitig dieser Auffassung, wobei er jedoch die Verdienste Kasimirs um die Schaffung einer dynastischen Einheit der Jagiellonen unterstreicht. S. M. Kuczyński und M. Bogucka betonen den starken Charakter dieses Monarchen, seine Ausdauer, sein Geschick, sich entsprechende Mitarbeiter zuzuordnen; im Gegensatz zu den erstgenannten Historikern anerkennen sie seine reformatorischen Bemühungen, die aber durch die innere Lage des Landes paralytisiert wurden. Die positivste Bewertung der Bemühungen Kasimirs gibt, wie es scheint, K. Górski, der dem König Bestrebungen zuschreibt, in Polen ein proto-absolutistisches Regierungssystem einführen zu wollen. Diese Einstellung traf auf Widerspruch bei J. Bardach und M. Bogucka, da sie keinerlei Unterlagen für den Absolutismus finden – es ist unmöglich, ihn in Einklang mit der Entwicklung des adeligen Parlamentarismus, der ständigen Opposition gegen den König, der ihr keineswegs mit harter Hand entgegentrat, sowie seiner Geringschätzung einer Hilfe von seiten der Städte zu bringen. Kasimir sollte also, gemäß der Ansicht von K. Górski, von Natur aus ein Despot und Konservatist sein, der besonders gegen Ende seines Lebens geneigt war, die Regierung allein zu führen, doch fehlte es ihm an klarer Entscheidung, was die inneren Angelegenheiten des Landes anbelangt, und an Beständigkeit in seinen Vorhaben⁵⁰⁾.

49) M. BOBRZYŃSKI, *Dzieje Polski w zarysie* (Abriss der Geschichte Polens), Warszawa 1974, S. 188 ff., J. DĄBROWSKI, *Dzieje...* S. 323 ff.; M. BOGUCKA, op. cit. S. 35 ff.; J. BARDACH, *Władysław Jagiełło* (Ladislaus Jagiello), in: *Poczet Królów i książąt polskich* (Reihe der polnischen Könige und Fürsten), Warszawa 1978, S. 285 ff.

50) J. DĄBROWSKI, op. cit. S. 425; J. BARDACH, *Kazimierz Jagiellończyk* (Kasimir der Jagiellone), in: *Poczet...*, S. 304; S. M. KUCZYŃSKI, *Kazimierz...* (Kasimir...), S. 270 ff.; M. BOGUCKA op. cit., S. 210 ff., 243 ff.; K. GÓRSKI, *Rzady...* S. 753 ff.

6.4. Wir sind uns dessen bewußt, wie schwierig es ist, eine historische Person auf globale und gerechte Weise zu bewerten, besonders wenn sie nicht genügend durch Quellenmaterialien beleuchtet wird, wir wissen auch, was für eine große Rolle breitere historiographische und auch politische Konzeptionen der einzelnen Forscher spielen – deswegen begnügen wir uns, die umlaufenden wissenschaftlichen Beurteilungen in ihrer Unterschiedlichkeit zu signalisieren⁵¹). Von uns aus fügen wir nur einige Bemerkungen betreffs der dargestellten Gestalten hinzu, die in engem Zusammenhang mit dem Problem der Lage der Monarchie zur Zeit ihrer Regierungen stehen.

- Sowohl der Vater als auch der Sohn, die in der Tradition der patrimonialen Herrschaft der Großfürsten Litauens erzogen worden waren, scheinen einen besonderen Nachdruck auf die Aufrechterhaltung und auch Erweiterung der dynastischen Macht zu legen. Sie behandelten dieses Problem jedoch hauptsächlich auf personalistischer Ebene, bemühten sich um die Schließung von Verträgen zwischen den Herrschenden und um Eheschließungen. Es scheint, daß sie bei dieser Gelegenheit die tiefere Sicht, institutionelle Aspekte sowie die Konsequenzen ihrer Handlungen nicht berücksichtigten.
- So scheute sich zum Beispiel Ladislaus Jagiello keineswegs, als er seinen Söhnen die Erbfolge des polnischen Thrones sichern wollte, dieses Ziel mit Hilfe einer Reihe von politischen Zugeständnissen an die Herren und die Schlachta zu erreichen, was schließlich die Position der Monarchie schwächte.
- Ebenso scheint es, daß Kasimir sich in seinem Kampf gegen die Opposition der Herren ausschließlich auf persönliche Manöver beschränkte, anstatt gleichzeitig institutionelle Lösungen zu suchen, die ihm zum Beispiel eine beständigere Unabhängigkeit von dem königlichen Rate als Institution ermöglicht hätten.
- Was die strittige Frage anbelangt, ob Kasimir Verständnis für Reformen zeigte, ist festzustellen, daß er zweifelsohne das Bedürfnis empfand, den aktuellen Zustand zu verändern, zu bessern. Doch hat es den Anschein, als ob die Art und Weise, mit der er die Realisierung seiner diesbezüglichen Vorhaben in Angriff nahm, ebenfalls von jener personalistischen, voluntaristischen Einstellung geprägt ist: Er will schon heute Druck auf Personen oder Gruppen ausüben und ihnen seinen Willen aufzwingen, ohne sich darum zu kümmern, denselben in ein unter verschiedenen Bedingungen wirkungsmögliches System umzugestalten.
- Es erweist sich, daß das Bemühen, einer schon auf den Grundsätzen der Stände organisierten politischen Nation des 15. Jahrhunderts den monarchischen Willen aufzuzwingen, den Jagiellonen viel größere Schwierigkeiten bereitete als hundert Jahre früher dem Vereinerger

51) An die strittige Bewertung der Jagiellonen erinnern S. M. KUCZYŃSKI – Program pierwszych Jagiellonów a t. zw. »Idea jagiellońska« (Das Programm der ersten Jagiellonen und die sog. »Jagiellonische Idee«), in: VIII Powszechny Zjazd Historyków Polskich, Historia Polski do Połowy XV w., Warszawa 1960, S. 159 ff., und K. ŚRENIEWSKA in der Diskussion über obiges Referat, ibidem S. 172 ff. In der weit verbreiteten essayistischen Literatur sprach sich P. JASIEŃCICA, Polska Jagiellonów (Das Polen der Jagiellonen), Warszawa 1965, kritisch über die Jagiellonen und ihre Rolle in der Geschichte Polens aus.

des Königreiches – dem letzten Herrscher aus der heimischen Piastendynastie der »natürlichen Herren« – Kasimir dem Großen⁵²⁾.

7. SCHLUSSERGEBNISSE

Die im Titel erwähnte und für das Polen des 15. Jahrhunderts spezifische Position der Monarchie äußerte sich vor allem darin, daß ungefähr bis in die Mitte dieses Jahrhunderts das »dominium regale« durch die hauptsächlich aus Kleinpolen stammende oligarchische Gruppe der Herren begrenzt war. Zu Beginn der Regierung von Kasimir dem Jagiellonen wuchs – gleichzeitig mit dem Unterdrücken der Opposition der Herren – der Druck der sich organisierenden Massen der Schlachta, die vorerst, vielleicht »nolens volens«, vom König unterstützt wurden. Nachdem Kasimir vorübergehend, besonders gegen Ende seiner Regierung, das persönliche »dominium regale« gefestigt hatte, bildete sich zur Zeit seiner ihm nacheinander folgenden Söhne schließlich ein Mischsystem heraus, das »dominium regale et politicum«, das sich allmählich zu einer Form entwickelte, in der das »politicum« sich zunehmend in den Vordergrund schob. In der polnischen Historiographie wird dieses System die Adelsdemokratie genannt.

Es ist interessant festzustellen, daß im Gegensatz zum hussitischen Böhmen weder die Herrenoligarchie noch die Adelsdemokratie sich eine globale politische Organisation ohne Monarchen, der sie verkörperte, vorstellen konnten. Die ihm zugehörige »potestas distributiva« im Bereich von Privilegien, Ämtern und Würden, Besoldungen, Verpachten oder Verpfänden der Domanalgüter verlieh dem Monarchen eine bedeutende politische Kraft, die u. a. vielen gesellschaftlichen Aufstieg, materielle oder politische Vorteile gewährte⁵³⁾. Obwohl die ersten Jagiellonen auf diesem Gebiet ein breites Wirkungsfeld besaßen, fehlte es ihnen an Kraft oder auch an Möglichkeiten, Polen in eine neuzeitliche, institutionalisierte und zentralisierte Monarchie umzuwandeln.

(Übersetzt von Beatrix Hirschenberg)

52) Vgl. Z. KACZMARCZYK, *Monarchia Kazimierza Wielkiego (Die Monarchie Kasimirs des Großen)*, Bd. I, Poznań 1939; IDEM gemeinsam mit S. WEYMAN, *Reformy wojskowe i organizacja siły zbrojnej za Kazimierza Wielkiego (Reformen des Heeres und Organisation der Streitkräfte zur Zeit Kasimirs des Großen)*, Warszawa 1958; IDEM, *Polska czasów Kazimierza Wielkiego (Polen zur Zeit Kasimirs des Großen)*, Kraków 1964; die Auslandspolitik dieses Herrschers beschreibt P. W. KNOLL, *The rise of the Polish monarchy. Piast Poland in East-Central Europe 1320–1370*, Chicago 1972; die beiden folgenden Arbeiten sind trotz ihres popularisierenden Charakters erwähnenswert: J. DĄBROWSKI, *Kazimierz Wielki, twórca Korony królestwa polskiego (Kasimir der Große, der Schöpfer der Krone des polnischen Königreiches)*, Wrocław 1964; J. WYROZUMSKI, *Kazimierz Wielki (Kasimir der Große)*, Wrocław 1982. 53) Eine analoge Situation ist auch für die späteren Zeiten der entwickelten Adelsdemokratie zu beobachten. Vgl. E. OPALIŃSKI, *Postawa szlachty polskiej wobec osoby królewskiej jako instytucji w latach 1587–1648 (Die Haltung des polnischen Adels angesichts der Person des Königs als Institution in den Jahren 1587–1648)*, in: *Kwartalnik Historyczny* Bd. 90, 1983, H. 4, S. 791 ff.